

05.04.07

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen im Melderechtsrahmengesetz, im Wehrpflichtgesetz und im Straßenverkehrsgesetz haben unmittelbare Auswirkungen auf die für Datenübermittlungen der Meldebehörden geltenden Form- und Verfahrensvorschriften in beiden Verordnungen. Die erforderliche Anpassung einzelner Vorschriften beider Verordnungen ist bisher ebenso wenig erfolgt wie eine Berücksichtigung der zum 1. April 2007 und 1. November 2007 wirksam werden- den Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen.

B. Lösung

Diese Verordnung trägt den bereits vorgenommenen bzw. noch vorgesehenen Änderungen Rechnung. Des Weiteren wird in der Ersten Bundesmeldedaten- übermittlungsverordnung bestimmt, dass bei Datenübertragungen unter bestimm- ten Voraussetzungen auch andere Übermittlungsprotokolle als OSCI-Transport verwendet werden dürfen, die Bekanntmachung der Standards auf den elektroni- schen Bundesanzeiger beschränkt und die Datenübermittlungen bei Rückmeldun- gen um die Feststellung der Unionsbürgerschaft britischer Staatsangehöriger er- weitert werden kann. In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie der Deutschen Post AG neu geregelt und die Anlagen an die geänderte Rechtslage angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Beim Bund und bei den Meldebehörden muss die regelmäßig vorhandene Software angepasst werden. Durch die Umstellung auf elektronische Datenübermittlung der Meldebehörden an die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger kommt es zu Kostenersparnissen. Diese sind jedoch zur Zeit insgesamt nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere nicht für kleine und mittelständische Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf der Verordnung beinhaltet folgende Informationspflichten:

- a) Der Verordnungsentwurf führt nicht zu Bürokratiekosten für die Wirtschaft.
- b) Der Verordnungsentwurf führt nicht zu Bürokratiekosten für die Bürger.
- c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden vier Informationspflichten vereinfacht. Daneben werden vier Informationspflichten erweitert.

05.04.07

In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 5. April 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmelde- datenübermittlungsverordnung

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 sowie
 - das Bundesministerium des Innern auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3
- des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342):

Artikel 1

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Datenübertragungen nach Absatz 1 sind die Satzbeschreibung OS-CI-XMeld (Absatz 4 Satz 1) und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport (Absatz 4 Satz 2) in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Betreiben mehrere Länder gemeinsam eine Vermittlungsstelle, kann bei Datenübertragungen zwischen Meldebehörden dieser Länder ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll eingesetzt werden.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „im Bundesanzeiger sowie“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird die Angabe „1004“ durch die Angabe „1005“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird die Angabe „1201 bis 1231“ durch die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1231“ ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe „1201 bis 1212“ durch die Angabe „1201 bis 1206, 1208 bis 1212“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Anmeldung“ werden die Wörter „eines deutschen Einwohners“ eingefügt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemein-	1201 - 1206,
schlüssel der bisherigen Wohnung oder der letzten	1208 - 1213,
früheren Anschrift im Inland bei Zuzug aus dem	1215, 1224,“
Ausland)	
 - cc) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Staatsangehörigkeiten	1001.“
----------------------------	--------
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bei der der Einwohner sich abgemeldet hat“ werden durch die Wörter „aus deren Zuständigkeitsbereich der deutsche Einwohner

weggezogen ist“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „1201 - 1213“ durch die Angabe „1201 - 1206, 1208 - 1213“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(1901)“ wird die Angabe „und den Sterbeort (1904)“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „1201 - 1213“ durch die Angabe „1201 - 1206, 1208 - 1213“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen) 0101, 0102,“

3. In § 4 Nr. 6 wird die Angabe „1205-1207“ durch die Angabe „1205, 1206, 1208 - 1211“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „den Vorschriften“ durch die Angabe „§ 196“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „1205-1207“ durch die Angabe „1205, 1206, 1208 - 1211“ ersetzt.

5. In § 5b wird das Wort „Namensänderung“ durch die Wörter „Änderung des Geburtsnamens oder des Vornamens“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 aufgehoben.

b) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundeszentralamt für Steuern“ die Wörter „, an die Deutsche Post AG und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ eingefügt und die Wörter „im Bundesanzeiger sowie“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter „sind sie bis zum 31. Dezember 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 6604 Teil 3, darzustellen. Nach diesem Zeitpunkt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Datenübermittlung“ die Angabe „nach § 6 Abs. 1“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „10, 11,“ gestrichen.
9. In § 9 Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „10, 11,“ gestrichen.
10. Die Anlage 1 zu § 2 erhält die aus Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
11. Seite 2 der Anlage 2 zu § 3 erhält die aus Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
12. Die Anlagen 3, 4, 5, 6, 10 und 11 werden aufgehoben.
13. Die Anlage 4a zu § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Auf den Seiten 1 bis 3 wird jeweils im Feld „Stand“ die Angabe „16. Oktober 1998“ durch die Angabe „01. September 2007“ ersetzt.
 - b) Auf den Seiten 1 und 2 wird jeweils im Feld „Bemerkungen“ in der Nummer 1 nach dem Wort „Inhalt:“ die Angabe „0685“ durch die Angabe „0699“ ersetzt.
 - c) In der Satzbeschreibung „Satzart NA0“ wird in der Nummer 6 die Angabe „685“ durch die Angabe „699“ und die Angabe „547“ durch die Angabe „561“ ersetzt.
 - d) In der Satzbeschreibung „Satzart NA1 oder NA2“ werden in der Nummer 27 die Angabe „659“ durch die Angabe „673“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „21“ sowie in der Nummer 28 die Angabe „660“ durch die Angabe „674“ und die Angabe „685“ durch die Angabe „699“ ersetzt.

14. Die Anlage 4b, Satzart KB1 oder KB2, zu § 5b wird wie folgt geändert:

- a) Auf den Seiten 2 und 3 wird im Feld „Stand“ die Angabe „16. Oktober 1998“ durch die Angabe „01. April 2007“ ersetzt.
- b) In der Nummer 22 werden in der Spalte „Feldbezeichnung“ nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ angefügt.
- c) In der Nummer 23 werden in der Spalte „Feldbezeichnung“ nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder zuständigen Behörde der letzten Begründung der Lebenspartnerschaft“ angefügt.

15. Die Anlage 8 zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Auf den Seiten 1 und 3 wird in der Beschreibung der „Kennsätze auf der Magnetbandkassette“ sowie in der Beschreibung „Kennsätze auf dem Magnetband“ nach der Angabe „2. Blocklänge:“ jeweils die Angabe „1602“ durch die Angabe „1720“ sowie nach der Angabe „3. Satzlänge:“ jeweils die Angabe „801“ durch die Angabe „860“ ersetzt.
- b) Auf den Seiten 2 und 4 werden in den Feldern „Satzlänge“ in den Abschnitten „Dateikennwerte“ und „Benutzerkennsätze/Datensätze“ die Angaben „801“ jeweils durch die Angabe „860“, im Feld „Blocklänge“ im Abschnitt „Dateikennwerte“ die Angaben „1602“ jeweils durch die Angabe „1720“ sowie im Feld „Stand“ die Angaben „23. Juni 1995“ jeweils durch die Angabe „01. September 2007“ ersetzt.
- c) Auf den Seiten 2 und 4 wird jeweils im Feld „Bemerkungen“ des Abschnitts „Sicherungsmaßnahmen“ die Angabe „bis zum 31.12.1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1.1.1999“ gestrichen.

16. Die Seiten 2 und 4 der Anlage 9 werden wie folgt geändert:

- a) In den Feldern „Satzlänge“ in den Abschnitten „Dateikennwerte“ und „Benutzerkennsätze/Datensätze“ werden die Angaben „48“ jeweils durch die Angabe „144“ und im Feld „Stand“ die Angabe „23. Juni 1995“ jeweils durch die Angabe „01. September 2007“ ersetzt.
- b) Im Feld „Bemerkungen“ des Abschnitts „Sicherungsmaßnahmen“ werden die Wörter „bis zum 31.12.1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1.1.1999“ jeweils gestrichen.

17. Die Anlage 11a zu § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Auf den Seiten 1 und 3 wird in der Beschreibung der „Kensätze auf der Magnetbandkassette“ sowie in der Beschreibung „Kensätze auf dem Magnetband“ nach der Angabe „3. Satzlänge: max.“ jeweils die Angabe „685“ durch die Angabe „699“ ersetzt.
- b) Auf den Seiten 2 und 4 werden in den Feldern „Satzlänge“ in den Abschnitten „Dateikennwerte“ und „Benutzerkensätze/Datensätze“ die Angaben „685“ jeweils durch die Angabe „699“ und im Feld „Stand“ die Angabe „16. Oktober 1998“ jeweils durch die Angabe „01. September 2007“ ersetzt.
- c) Auf den Seiten 2 und 4 werden im Feld „Bemerkungen“ des Abschnitts „Sicherungsmaßnahmen“ die Wörter „bis zum 31.12.1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1.1.1999“ jeweils gestrichen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 sowie Artikel 2 Nr. 4a, 5, 7 und 14 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1, 2, 10, 11, 13 und 15 bis 17 treten am 1. September 2007 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 3, 4b, 6, 8, 9 und 12 treten am 1. November 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch die Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25.03.2002 und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 11.09.2002 wurden das Melderechtsrahmengesetz, das Wehrpflichtgesetz und das Straßenverkehrsgesetz geändert. Im Hinblick auf den erst kürzlich abgeschlossenen Umsetzungsprozess in den Ländern musste eine Anpassung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung bisher unterbleiben; sie wird nunmehr nachgeholt.

Mit den Änderungen werden die beiden Meldedatenübermittlungsverordnungen

- an die neuen Regelungen in den o.a. Gesetzen angepasst,
- der Katalog der im Rückmeldeverfahren zu übermittelnden Daten erweitert,
- für den Fall, dass von mehreren Ländern eine gemeinsame Vermittlungsstelle betrieben wird, ein vom OSCI-Transport abweichendes Übermittlungsprotokoll zugelassen,
- die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Änderungen der OSCI-Standards durch das Bundesministerium des Innern auf den elektronischen Bundesanzeiger beschränkt,
- das bisherige Verfahren der Datenübermittlungen an die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger ausschließlich auf die Datenübertragung über verwaltungseigene Kommunikationsnetze oder das Internet reduziert und
- für zum 1. April 2007 und 1. November 2007 wirksam werdende Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen die Rechtsverbindlichkeit schaffen.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen veranlasst.

Die Informationspflichten für die Verwaltung werden in vier Fällen vereinfacht:

- In § 2 Abs. 4 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) wird die Veröffentlichung von Änderungen der OSCI-Standards durch das Bundesministerium des Innern auf den elektronischen Bundesanzeiger beschränkt.
- In § 2 Abs. 5 der 1. BMeldDÜV wird Regelung für die papiergebundene Form der Datenübermittlung aufgehoben.

- In § 6 Abs. 2 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) werden die Datenübermittlung an die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger auf elektronische Datenübertragung umgestellt.

Erweitert werden die Informationspflichten für die Verwaltung in vier Fällen:

- In § 2 Abs. 2 Nr. 6 der 2. BMeldDÜV wird die Datenübermittlung um die Angabe des Gemeindeschlüssels bei Zuzug aus dem Ausland ergänzt.
- In § 2 Abs. 2 Nr. 10 der 2. BMeldDÜV wird die Angabe „Staatsangehörigkeit“ angefügt.
- § 2 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV ergänzt die Änderungsmitteilung um die Angabe „Sterbeort“.
- In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 2. BMeldDÜV werden die Daten des Familiennamens vollständig aufgenommen und zusätzlich mit Namensbestandteilen ergänzt.

Die Verordnung hat auf das Preisniveau keine Auswirkungen.

Die beim Bund entstehenden Kosten für die Umstellung auf elektronische Datenübermittlung der Deutschen Post AG und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger werden durch die zu erwartenden Einspareffekte mittelfristig kompensiert. So bewirken die Änderungen innerhalb der Rentenversicherung eine Ersparnis durch den Wegfall der Erfassung der Meldebelege. Die sich derzeit auf jährlich rd. 170.000 € belaufenden Kosten hierfür können somit erheblich reduziert werden. Die Kosten für die Umstellung des Verfahrens belaufen sich auf rd. 20.000 €. Angaben über die Kostenersparnis bei der Deutschen Post AG liegen nicht vor. Aber auch hier dürften sich erhebliche Einspareffekte ergeben.

Die bei den Meldebehörden entstehenden Kosten für die Umsetzung durch die Anpassung der vorhandenen Software sind zum Teil über Anpassungsleistungen sowie Wartung und Pflege der Verfahren bei den Meldebehörden abgedeckt. Insgesamt kann die wachsende Zahl von automatisierten Datenübertragungen aber im Einzelfall Auswirkungen auf die Fallpreisgestaltung bei den IT-Dienstleistern haben. Wegen der unterschiedlichen technischen und organisatorischen Gegebenheiten lässt sich die Höhe dieser Kosten nicht näher bestimmen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Klarstellung, dass den Ländern, die eine gemeinsame Vermittlungsstelle betreiben, bei Datenübertragungen zwischen den Meldebehörden dieser Länder über die gemeinsame Vermittlungsstelle keine Verwendung eines bestimmten Übermittlungsprotokolls vorgeschrieben ist.

Zu Buchstabe d

Bisher ist die Bekanntmachung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport sowohl im Bundesanzeiger als auch im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Die alleinige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger wird für ausreichend angesehen.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Für die Feststellung der Unionsbürgerschaft für britische Staatsangehörige ist die Aufnahme des Datenblatts 1005 (Staatsangehörigkeit/Keine Unionsbürgerschaft) unverzichtbar. Des Weiteren erfolgt eine erforderliche Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 (Anschrift - Adressierungszusätze -) im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Artikel 2**Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung****Zu Nummer 1 (§ 2)****Zu Buchstabe a**

Neben einer Klarstellung hinsichtlich des zu erfassenden Personenkreises werden die im Wehrpflichtgesetz vorgesehenen Daten der bisherigen Anschrift nach Zuzug aus dem Ausland sowie die weiteren Staatsangehörigkeiten für die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter aufgenommen. Die hierbei berücksichtigten Staatsangehörigkeitsdaten sollen das Kreiswehrrersatzamt darüber informieren, dass der Wehrpflichtige ggf. auch in einem weiteren Land zur Ableistung des Wehrdienstes verpflichtet sein könnte.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung sowie erforderliche Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Buchstabe c

Die im Wehrpflichtgesetz vorgesehene Übermittlung des Sterbeortes wird neu aufgenommen und eine erforderliche Anpassung der Angabe der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen vorgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Umfang der an die Bundesagentur für Arbeit zu übermittelnden Daten wird im Interesse einer fehlerfreien Zuordnung der Daten zu einer Person erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Erforderliche Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Redaktionelle Änderung sowie erforderliche Anpassung der Angaben der zu übermittelnden Datenblätter mit Wegfall des Datenblatts 1207 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 5 (§ 5b)

Redaktionelle Anpassung auf Grund Änderung des Straßenverkehrsgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die bisherigen Verfahrensvorschriften für Datenübermittlungen an die Deutsche Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger werden nach Umstellung auf eine elektronische Datenübermittlung mit Unterstützung der OSCI-Standards X-Meld und Transport nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 7 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die Duplizierungs- und Aufbewahrungspflicht der für die Datenübermittlung bestimmten Daten nicht für die elektronische Datenübertragung gilt.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 1 und Anpassung der Angaben der Satzbeschreibung nach Änderung des Datenblatts 1211 (Anschrift - Zusatzangaben -) im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 13

Erforderliche Anpassung der Angaben der Satzbeschreibung auf Grund Änderung des Datenblatts 1211 im Datensatz für das Meldewesen.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zu Nummer 1 und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Nummer 2 und redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zu Nummer 13.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die geänderten Vorschriften haben unterschiedliche Auswirkungen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten. Änderungen im bestehenden Verfahren sind bis 1. September 2007 vorzunehmen.

Soweit die Änderungen Auswirkungen auf den bundeseinheitlichen OSCI-Standard X-Meld haben, müssen diese noch in den Standard OSCI-XMeld eingearbeitet und von den Herstellern der EWO-Verfahren, der Deutschen Post AG und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger umgesetzt werden. Hierin ist das Inkrafttreten von Teilen der Verordnung zum 1. November 2007 begründet.

Durch die Inkrafttretensregelung ist gewährleistet, dass die Änderungen bundesweit jeweils zum gleichen Zeitpunkt angewendet werden.

		Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung		Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	Datum	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1.Bezeichnung des Absenders 2.Anschrift - Straße 3.Anschrift - Hausnummer - 4.Anschrift - Postleitzahl - 5.Anschrift – Ort. Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	Kennung	Kennung für Verfahren Wehrüberwachungsmitteilung	132	132	1	a	Inhalt: W
6	Code	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: '66303' '437 ' '850 ' oder leer
7	-	Reserve	138	860	723	a	Leerzeichen

		Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Zuzugsmitteilung		Satzart 001

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: 001
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	-	Reserve	188	232	45	a	Leerzeichen
8	-	Reserve	233	277	45	a	Leerzeichen
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
11	-	Reserve	358	417	60	a	Leerzeichen
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
15	0603	Geburtsort -Staat-	491	493	3	n	
16	1001	Staatsangehörigkeiten - weitere -	494	496	3	n	
17	1201	Anschrift -Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
18	-	Reserve	505	505	1	a	Leerzeichen
19	1202	Anschrift -Postleitzahl-	506	510	5	n	
20	1203	Anschrift -Wohnort-	511	535	25	a	nur für Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 MRRG)
21	1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename -	536	560	25	a	
22	1205	Anschrift -Straße-	561	585	25	a	
23	1206	Anschrift -Hausnummer-	586	589	4	n	
24	-	Reserve	590	610	21	a	Leerzeichen
25	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	611	612	2	a	
26	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	613	617	5	a	

	Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Zuzugsmitteilung	Satzart 001

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
27	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	618	621	4	a	
28	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	622	642	21	a	
29	1212	Anschrift - Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
30	1213	Status der Wohnung	669	669	1	n	
31	1215	Zuzug von - Gemeindeschlüssel -	670	677	8	n	
32	-	Reserve	678	783	106	a	Leerzeichen
33	1223	Zuzug aus dem Ausland - Staat -	784	786	3	n	
34	1224	Zuzug aus dem Ausland -letzte frühere Anschrift im Inland- - Gemeindeschlüssel -	787	794	8	n	
35	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	795	802	8	n	TTMMJJJJ
36	-	Reserve	803	810	8	a	Leerzeichen
37	1401	Familienstand	811	812	2	a	
38	-	Reserve	813	860	48	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Wegzugsmittellung	Satzart 002

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: 002
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	0203	Familiename vor Änderung	188	232	45	a	
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	
12	-	Reserve	418	442	25	a	Leerzeichen
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
15	0603	Geburtsort -Staat-	491	493	3	n	
16	-	Reserve	494	496	3	a	Leerzeichen
17	1201	Anschrift -Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
18	-	Reserve	505	505	1	a	Leerzeichen
19	1202	Anschrift -Postleitzahl-	506	510	5	n	
20	1203	Anschrift -Wohnort-	511	535	25	a	nur für Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 MRRG)
21	1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindefeldname -	536	560	25	a	
22	1205	Anschrift -Straße-	561	585	25	a	
23	1206	Anschrift -Hausnummer-	586	589	4	n	
24	-	Reserve	590	610	21	a	Leerzeichen
25	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	611	612	2	a	
26	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	613	617	5	a	

	Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Wegzugsmittellung	Satzart 002

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
27	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	618	621	4	a	
28	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	622	642	21	a	
29	1212	Anschrift - Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
30	1213	Status der Wohnung	669	669	1	n	
31	-	Reserve	670	802	133	a	Leerzeichen
32	1306	Datum des Auszugs aus der Wohnung	803	810	8	n	TTMMJJJJ
33	-	Reserve	811	860	50	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Änderungsmitteilung	Satzart 003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0860
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	0203	Familiename vor Änderung	188	232	45	a	
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
15	0603	Geburtsort -Staat-	491	493	3	n	
16	1001	Staatsangehörigkeiten	494	496	3	n	
17	1201	Anschrift -Gemeindeschlüssel-	497	504	8	n	
18	-	Reserve	505	505	1	a	Leerzeichen
19	1202	Anschrift -Postleitzahl-	506	510	5	n	
20	1203	Anschrift -Wohnort-	511	535	25	a	nur für Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 MRRG)
21	1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemeindename -	536	560	25	a	
22	1205	Anschrift -Straße-	561	585	25	a	
23	1206	Anschrift -Hausnummer-	586	589	4	n	
24	-	Reserve	590	610	21	a	Leerzeichen
25	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	611	612	2	a	
26	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	613	617	5	a	

	Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname DTAWUEBW	Satzbeschreibung Wehrüberwachungsmitteilung-Änderungsmitteilung	Satzart 003

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
27	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	618	621	4	a	
28	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	622	642	21	a	
29	1212	Anschrift - Wohnungsgeber-	643	668	26	a	
30	1213	Status der Wohnung	669	669	1	n	
31	1215	Zuzug von - Gemeindeschlüssel -	670	677	8	n	
32	1216	Zuzug von - Postleitzahl -	678	682	5	n	
33	1217	Zuzug von - Wohnort -	683	707	25	a	
34	1218	Zuzug von - Wohnort - früherer Gemeindename -	708	732	25	a	
35	1219	Zuzug von - Straße -	733	757	25	a	
36	1220	Zuzug von - Hausnummer -	758	761	4	n	
37	1221	Zuzug von - Adressierungszusätze -	762	782	21	a	
38	1222	Zuzug von - Status der Wohnung-	783	783	1	n	
39	-	Reserve	784	810	27	a	Leerzeichen
40	1401	Familienstand	811	812	2	a	
41	1901	Sterbetag	813	820	8	n	
42	1904	Sterbeort	821	860	40	a	

		Satzbeschreibung	Stand 01. September 2007
Dateiname EMKINDKG	Satzbeschreibung Kindergeldabgleichsmittelung		Satzart KG1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Länge des Datensatzes einschl. Länge des Satz­längenfeldes
2	-	Datensatzkennung	5	7	3	a	Inhalt: KG1
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0601	Tag der Geburt	98	105	8	n	TTMMJJJJ
6	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	106	113	8	n	Liegt keine Kennzahl vor, dann Zwischenraum
7	-	Reserve	114	128	15	a	Leerzeichen
8	1604	Minderjährige Kinder - Tag der Geburt -	129	136	8	n	TTMMJJJJ***)
9	1605	Minderjährige Kinder - Sterbetag -	137	144	8	n	TTMMJJJJ; liegt kein Sterbetag vor, dann Zwischenraum***)

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) angegeben.

***) Die Felder 8 und 9 können sich entsprechend der Kinderzahl wiederholen; es sind max. 20 Kinder möglich, d.h.: Satz­länge mind. 48 Bytes, max. 352 Bytes.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz vom 15. März 2007 zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung hat der Nationale Normenkontrollrat den Verordnungsentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit der Verordnung werden für die Verwaltung Informationspflichten geändert und eine Informationspflicht neu eingeführt. Die Darstellung der Informationspflichten im Vorblatt und der Verordnungsbegründung entspricht den Anforderungen des Nationalen Normenkontrollrates.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher in seiner Sitzung am 15. März 2007 beschlossen, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Bachmaier
Berichterstatter